

ständigen Abbau charakteristisch, daß die Funktion der Parlamente durch die Exekutive ausgehöhlt wird und daß sich eine systembedingte Gewichtsverlagerung — wie bürgerliche Ideologen es nennen — zugunsten der Regierung vollzieht. Ein anschauliches Bild dieser Degradierung bieten heute die Parlamente aller kapitalistischen Hauptländer, so in den USA der amerikanische Kongreß, in Großbritannien das Unterhaus, in Frankreich die Nationalversammlung und in der BRD der Bundestag. In allen diesen Ländern liegt die Gesetzesinitiative nahezu völlig bei der Exekutive. Dem Parlament bleibt nur die Wahl, den von der Ministerialbürokratie ausgearbeiteten und von der Regierung eingebrachten Projekten zuzustimmen oder sie abzulehnen.⁵ Die französische Zeitung „L'Humanité“ schreibt dazu, die Praxis der Französischen Nationalversammlung „läßt Bitterkeit bei den Abgeordneten zurück, die mit immer mehr Ungeniertheit von der Regierung behandelt werden“⁶.

Demgegenüber besagen die Erfahrungen in der Sowjetunion und in den anderen sozialistischen Ländern, daß es eine Gesetzmäßigkeit des sozialistischen und kommunistischen Aufbaus ist, mit fortschreitender gesellschaftlicher Entwicklung die obersten Volksvertretungen im Sinne des Leninschen Prinzips des demokratischen Zentralismus unablässig zu stärken und sie immer wirksamer mit der Initiative der Werktätigen zu verbinden.⁷

Beim Aufbau der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der DDR wird die Funktion der Volkskammer, in der sich die Souveränität des werktätigen Volkes ausdrückt, von folgenden Faktoren gekennzeichnet:

Erstens: Die Volkskammer ist das oberste staatliche Machtorgan in der DDR (Art. 48 Abs. 1 Verfassung), in der politischen Organisation unserer sozialistischen Gesellschaft. Sie steht an der Spitze des einheitlichen Systems der sozialistischen Volksvertretungen, das über die Bezirkstage und Kreistage bis zu den Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen reicht. Diese Stellung der Volkskammer findet ihren Ausdruck darin, daß

- die Volkskammer das einzige verfassungs- und gesetzgebende Organ der DDR ist, das über die Grundfragen der Staatspolitik entscheidet, die das Leben der Gesellschaft als Ganzes wie das ihrer Bürger berühren;
- in der Volkskammer alle Klassen und Schichten des Volkes ohne Ausnahme unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei an der Ausübung der Staatsmacht teilnehmen;
- die Volkskammer das Recht, hat, die Grundsätze für die Tätigkeit aller anderen zentralen Staatsorgane — des Staatsrates, des Ministerrates, des Nationalen Verteidigungsrates, des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwaltes — zu bestimmen, und daß diese ihr gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig sind;
- die Volkskammer durch ihre gesamte Tätigkeit und das Wirken ihrer Ausschüsse und Abgeordneten eng mit dem Volk verbunden ist und die Bevölke-

5 Vgl. dazu ausführlich: Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts, Bd. 2, Berlin 1974, S. 244 ff.

6 „Überraschung im Parlament“, Neues Deutschland vom 18. 7.1975, S. 6.

7 Vgl. dazu B. N. Topornin, Das politische System des Sozialismus, Berlin 1974, S. 130 ff.